

**Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e. V.**

DGf dB A 51

**Ausschuss Bäderbetrieb
AK Organisation**

**Empfehlung für die Vertragsgestaltung bei der Überlassung von
Wasserflächen in Schwimmbädern an Dritte**

**Fassung
Februar 2018**

**Empfehlung für die Vertragsgestaltung bei der Überlassung von
Wasserflächen in Schwimmbädern an Dritte**

DGf dB A 51

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft
für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Empfehlung für die Vertragsgestaltung bei der Überlassung von Wasserflächen in Schwimmbädern an Dritte

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Begriffsbestimmungen.....	2
4	Empfehlungen für die Vertragsgestaltung.....	2
4.1	Vertragspartner auf der Seite des Nutzers.....	2
4.2	Vertragsgegenstand.....	2
4.2.1	Nutzungsbereiche.....	3
4.2.2	Parallelbetrieb.....	3
4.2.3	Nutzungsarten	3
4.2.4	Nutzungszeiten.....	3
4.2.5	Übertragung der Schlüsselgewalt.....	3
4.3	Pflichten der Vertragspartner.....	4
4.3.1.	Allgemeines.....	4
4.3.2	Pflichten des Betreibers.....	4
4.3.3	Pflichten des Nutzers.....	4
4.3.4	Umfang der Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	4
4.3.5	Umfang der Beaufsichtigung der Wasseraufsicht.....	4
4.4	Anforderungen an die Beauftragten des Nutzers für die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht.....	4
4.5	Organisatorische Festlegungen.....	5
5	Weitere Vertragsbestandteile.....	5

1 Vorwort

Bei der Überlassung von Wasserflächen in Schwimmbädern an Dritte wird empfohlen, einen Nutzungsvertrag abzuschließen, in dem die Verantwortung für die Betriebsaufsicht, die Beaufsichtigung des Badebetriebes und die Wasseraufsicht geregelt wird.

Diese Arbeitsunterlage gibt einen Überblick der Punkte, die bei der Ausarbeitung eines Nutzungsvertrages zu beachten sind. Im Anhang 1 wird ein Beispiel für einen Nutzungsvertrag gegeben, jeder Nutzungsvertrag sollte auf dieser Grundlage, der Vorgaben des Abschnittes 4 erstellt werden.

Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

2 Geltungsbereich

Diese Arbeitsunterlage gilt für Schwimmbäder des Typs 1 und 2. Sie gilt nicht für natürliche Badegewässer.

3 Begriffsbestimmungen

Schwimmbad

Anlage mit einer oder mehreren Wasserflächen, die zum Schwimmen, für Freizeitaktivitäten oder andere körperliche Aktivitäten in Verbindung mit Wasser vorgesehen sind.

Schwimmbad Typ 1

Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist.

Schwimmbad Typ 2

Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Campingschwimmbäder, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist.

Öffentliche Nutzung

Nutzung eines Schwimmbades, das für jedermann oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern (z. B. Hotelgäste, Vereinsmitglieder) zugänglich und das nicht ausschließlich für Familie und Gäste des Eigentümers/Besitzers/Betreibers bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes.

Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht gewährleistet den sicheren Betrieb des Bades und erstreckt sich auf die baulichen und technischen Anlagen. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften

eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. (vgl. DGfDB R 94.05)

Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Nutzern des Vertragspartners zugänglich sind. (z. B. Sauna, Duschen und Umkleiden, Toilettenanlagen, Verkehrswege und Zugänge sowie Treppen). (vgl. DGfDB R 94.05)

Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht beinhaltet insbesondere die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen. (vgl. DGfDB R 94.05)

4 Empfehlungen für die Vertragsgestaltung

4.1 Vertragspartner auf der Seite des Nutzers

Die Auswahl des/der Vertragspartner/s dabei in der Verantwortung des Betreibers. Tabelle 1 gibt einen Überblick, zu welchen Nutzern die Vertragspartner z. B. zugeordnet werden können und soll helfen, die richtigen Ansprechpartner zu finden.

Tabelle 1: Nutzer und mögliche Vertragspartner

Nutzer	Mögliche Vertragspartner
Schule	Schule (Schulleitung), Schulträger (Stadt, Kreis), Land (ist ggf. sehr unterschiedlich je nach Bundesland)
Öffentliche Kindertagesstätten	Träger (in der Regel Stadtverwaltung), Freie Träger
Sportverein	Vorstand gemäß § 26 BGB
Kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzer, z. B. Schwimmschulen, private Klubs, Firmen	Geschäftsführung
Privatpersonen	Privatperson

4.2 Vertragsgegenstand

Im Nutzungsvertrag wird der Vertragsgegenstand genau geregelt, also festgelegt, welche Bereiche genutzt werden und welcher Art die Nutzung ist.

4.2.1 Nutzungsbereiche

Als Nutzungsbereiche können z. B. festgelegt werden:

- Nutzung der gesamten Schwimmhalle
- Nutzung von Teilen der Schwimmhalle
 - Nutzung Schwimmbahnen
 - Nutzung einzelner Becken (z. B. Strömungskanal, Wellenbecken)

Nutzung sonstiger Einrichtungen

- Sauna
- Nebenräume (z. B. Fitness- oder Kinderspielbereiche)
- Wasserattraktionen (können das Risiko erhöhen)

Wasseraufsicht obliegt dann allein der Aufsichtskraft des Nutzers. Das gilt auch, wenn die Nutzung im Parallelbetrieb zur Öffentlichkeit auf abgetrennten Bahnen des Schwimmbades stattfindet.

4.2.3 Nutzungsarten

Die Art der Nutzung sollte möglichst genau beschrieben werden, da sich daraus betriebliche Notwendigkeiten oder auch Risiken ergeben können. Nutzungsarten und zu berücksichtigende Einflussfaktoren sind beispielhaft in Tabelle 2 aufgeführt.

Es wird empfohlen, die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl je Übungsstunde festzulegen. Ebenso sollte niedergelegt

Tabelle 2: Beispiele für Nutzungsarten

Nutzungsarten	Einflussfaktoren	
Schulschwimmen	Immer: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Nutzer • Alter der Teilnehmer 	Gruppenstärke, Qualifikation der Lehrkräfte, betreuungsintensive Gruppen, Inklusion
Schwimmkurse		Gruppenstärke, Qualifikation der Übungsleitung, betreuungsintensive Gruppen, Inklusion
Schwimmtraining		Gruppenstärke, Qualifikation der Übungsleitung, betreuungsintensive Gruppen, Inklusion
Sonstige Kurse (Aquafitness o. Ä.)		Spezielle Zielgruppen (z. B. Herzgruppen), ggf. notwendige medizinische Begleitung
Feste, Feiern		Zielgruppe (sozialer Hintergrund, Alkoholausschank)

Im Nutzungsvertrag werden die Nutzungsbereiche eindeutig beschrieben, festgelegt und zugewiesen werden. Die Nutzung von in den Nutzungsbereichen vorhandenen Einrichtungen und Geräte sollten im Vertrag geregelt werden.

werden, dass die Teilnehmerzahl für jede Übungsstunde dem Badbetreiber von der Übungsleitung bzw. den Lehrkräften des Übungsbetriebes bzw. Lehrbetriebes angegeben werden muss.

4.2.2 Parallelbetrieb

Bei der Festlegung der Nutzungsbereiche sollte hier berücksichtigt werden, dass der Parallelbetrieb von öffentlichem Badebetrieb und dem Lehr- und Übungsbetrieb von Schulen bzw. Vereinen zu Problemen führen kann. Bei einem für Parallelbetrieb mit Öffentlichkeit sind gegebenenfalls weitere Regelungen z. B. zur Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen, Laufwege im Bad, Disziplin im Bad erforderlich.

4.2.4 Nutzungszeiten

Für die Nutzungsbereiche sollten die Nutzungszeiten (z. B. Wasserzeit, Gesamtnutzung des Bades, inkl. Umkleidezeiten) je Einheit eindeutig festgelegt werden.

Bei Parallelbetrieb sollte die Nutzung von Dritten deutlich erkennbar vom übrigen Badebetrieb abgegrenzt werden (z.B. verschiedene Becken, Schwimmlinien, Beschilderung). Die

4.2.5 Übertragung der Schlüsselgewalt

Wird die Schlüsselgewalt vollständig oder teilweise auf den Nutzer übertragen, erwachsen daraus besondere Pflichten für den Betreiber und den Nutzer.

Im Vertrag sollte zunächst festgelegt werden, in welcher Form die Schlüsselgewalt übertragen werden soll. Insbesondere

geht es darum, genau zu definieren, ob und welche Anteile der Betriebsaufsicht auf den Nutzer übergehen sollen. Wenn der Nutzer allein im Bad ist, muss er auf unvorhergesehene Situationen angemessen reagieren können, dies kann besondere Maßnahmen, wie Einweisungen z. B. in Bezug auf Lichtschaltungen, auf Notfälle (z. B. Lichtausfall, Chlorgaswarnung oder Evakuierung), die Einrichtung einer Rufbereitschaft, erfordern. Diese Maßnahmen sollten im Vertrag spezifiziert und festgeschrieben sowie dokumentiert werden.

Dem Verantwortlichen werden zur Nutzung des Bades Schlüssel gegen Bestätigung übergeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Personen außerhalb des Vereins oder der Schule ist untersagt. Nach Schluss der Übungsstunde/Schulstunde hat die Übungsleitung bzw. haben die Lehrkräfte des Übungsbetriebes bzw. Lehrbetriebes dafür zu sorgen, dass die nach Angaben des Badbetreibers aufgeführten Arbeiten der Schließungscheckliste durchgeführt werden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass sich keine Person mehr im Bad aufhält.

4.3 Pflichten der Vertragspartner

4.3.1 Allgemeines

Im Nutzungsvertrag sollten die Pflichten der Vertragspartner genau festgelegt werden, um die Verantwortlichkeiten klar zu trennen. Die Frage, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung erfolgt sollte im Vertrag festgelegt werden.

Der Badbetreiber sollte bei der Überlassung an Dritte seinen Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Betriebsaufsicht genügen. Im Nutzungsvertrag sollte festgelegt werden, ob der Nutzer die Wasseraufsicht oder auch die Beaufsichtigung des Badebetriebes übernimmt. Insbesondere nach dieser Aufteilung ergeben sich die Pflichten des Betreibers und des Nutzers.

4.3.2 Pflichten des Betreibers

Der Betreiber bleibt für die Betriebsaufsicht nach DGf dB R 94.05 verantwortlich. Aus der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und je nach den festgelegten Nutzungsbereichen und Nutzungsarten (vgl. 4.2.1, 4.2.3) ergeben sich für den Betreiber die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Pflichten:

- Der Badbetreiber muss bei der Überlassung an Dritte seinen Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Betriebsaufsicht genügen, z. B. Bereitstellung der Räumlichkeiten, Verkehrswege und Gerätschaften
- In der Regel Beaufsichtigung des Badebetriebes
- Einweisung des Nutzers mit Dokumentation

- Der Badbetreiber hat sich stichprobenartig davon zu überzeugen, dass die Nutzer qualifizierte Aufsichtskräfte gemäß DGf dB R 94.05 einsetzen.
- Das Aufsichtspersonal des Badbetreibers muss eingreifen, wenn es Gefahren bei der Nutzung oder durch das Verhalten einzelner Nutzer erkennt
- Erstellung eines Notfallplans
- ggf. erstellen einer Schließungscheckliste.

4.3.3 Pflichten des Nutzers

Je nach den festgelegten Nutzungsbereichen und Nutzungsarten (vgl. 4.2.1, 4.2.3) ergeben sich für den Nutzer die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Pflichten:

- Wasseraufsicht
- ggf. Beaufsichtigung des Badebetriebes
- sichere Organisation der Nutzung

Die Wasseraufsicht obliegt einer gesonderten Aufsichtskraft des Nutzers. Das gilt auch, wenn die Nutzung im Parallelbetrieb zur Öffentlichkeit auf abgetrennten Bahnen des Schwimmbades stattfindet.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand einem Dritten ganz oder teilweise zu überlassen, unter zu vermieten, unter zu verpachten oder Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten.

4.3.4 Umfang der Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Nutzern zugänglich sind, und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung sowie die Prävention möglicher Unfälle. Der wesentliche Bestandteil der Beaufsichtigung des Badebetriebes ist die Wasseraufsicht (Beckenaufsicht).

4.3.5 Umfang der Wasseraufsicht

Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der Becken und Wasserflächen. Dazu gehören z. B.:

- die Beobachtung des Lehr- und Übungsbetriebes,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- Erste-Hilfe-Leistungen,
- die Einleitung und Durchführung der Rettungskette.

4.4 Anforderungen an die Beauftragten des Nutzers für die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht

Im Nutzungsvertrag sollte die Forderung nach der Eignung

der Rettungskräfte ausdrücklich festgelegt werden. Die Feststellung der Eignung richtet sich nach der Richtlinie DGfDB R 94.05 und wird durch die nachfolgend aufgeführten Anforderungen bestimmt.

Allgemeine Anforderungen

- Mindestalter 18 Jahre
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH))
- eine den Einweisungen entsprechende Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

Anforderungen an die Wasseraufsichtskräfte

- Die Wasseraufsichtskräfte müssen rettungsfähig sein.
- Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für die Wasseraufsichtskräfte muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erfolgen:
- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach DGfDB R 94.05, Anhang 1.
- Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

4.5 Organisatorische Festlegungen

Im Nutzungsvertrag sollten ggf. weitere organisatorische Festlegungen für den Ablauf des Betriebes definiert werden:

- Festlegung der Aufsichtsbereiche
- Anzahl der Aufsichtskräfte
- Ansprechpartner (Betreiber/Nutzer)
- Verhalten in Notfällen (betriebliche Abläufe gemäß Einweisung)
- Fundgegenstände – ggf. Hinweis auf gesonderte Regelung
- Haus- und Badeordnung als Vertragsbestandteil
- Regelungen bei Nutzungsausfall

5 Weitere Vertragsbestandteile

Im Vertrag sollten die folgenden weiteren Vertragsbestandteile enthalten sein:

- Haftung
- Haftpflichtversicherung mit Nachweis Prämienzahlung
- Beginn und Ende der Laufzeit
- Kündigungsregelungen
- Gerichtsstand
- Schlussbestimmungen
- Schriftform

Anhang

Muster eines Vertrages für die Überlassung von Wasserflächen in Schwimmbädern an Dritte

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Badbetreiber überlässt dem Nutzer folgende Nutzungsbereiche für die definierten Arten der Nutzung und für festgelegte Nutzungszeiten.

Nutzungsbereich 1: Beschreibung , Nutzungsart, Nutzungszeit

Nutzungsbereich 2: Beschreibung , Nutzungsart, Nutzungszeit

(vgl. 4.2.1, 4.2.3, 4.2.4)

Alternativ

(1) Der Badbetreiber überlässt dem Nutzer das Bad in Form der Schlüsselgewalt für die definierten Arten der Nutzung und für festgelegte Nutzungszeiten.

Nutzungsart 1, Nutzungszeit 1

Nutzungsart 1, Nutzungszeit 2

(2) Festlegungen für die Schlüsselgewalt

- Form der Schlüsselgewalt
- besondere Maßnahmen, wie Einweisungen z. B. in Bezug auf Lichtschaltungen, auf Notfälle (z. B. Licht ausfall, Chlorgaswarnung oder Evakuierung)
- Einrichtung einer Rufbereitschaft

- nach Beendigung des Übungs- bzw. Lehrbetriebes einleiten der Maßnahmen gem. Schließungscheckliste (vgl. 4.2.5)

§ 2 Nutzungsentgelt

Entgeltlich, unentgeltlich, Kompensation

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Badbetreiber muss bei der Überlassung an Dritte seinen Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Betriebsaufsicht genügen.

- (vgl. 4.3)
- In der Regel Beaufsichtigung des Badebetriebes
- Einweisung des Nutzers mit Dokumentation
- Der Badbetreiber hat sich stichprobenartig davon zu überzeugen, dass die Nutzer qualifizierte Aufsichtskräfte gemäß DGfDB R 94.05 einsetzen.
- Das Aufsichtspersonal des Badbetreibers muss eingreifen, wenn es Gefahren bei der Nutzung oder durch das Verhalten einzelner Nutzer erkennt.
- Erstellung eines Notfallplans

(2) Aus der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und je nach den festgelegten Nutzungsbereichen und Nutzungsarten nach § 1 ergeben sich für den Betreiber die nachfolgenden Pflichten:

(vgl. 4.3.2)

(3) Je nach den festgelegten Nutzungsbereichen und Nutzungsarten (vgl. 4.2) ergeben sich für den Nutzer die nachfolgenden Pflichten:

(vgl. 4.3.3)

§ 4 Anforderungen an die Aufsichtskräfte des Nutzer für die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht

Die Aufsichtskräfte des Nutzers für die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht erfüllen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen:

Allgemeine Anforderungen

- Mindestalter 18 Jahre
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und gei-

- stige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH))
- eine den Einweisungen entsprechende Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

Anforderungen an die Wasseraufsichtskräfte

- Die Wasseraufsichtskräfte müssen rettungsfähig sein.
- Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für die Wasseraufsichtskräfte muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erfolgen:
 - das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
 - ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
 - eine kombinierte Rettungsübung nach DGfDB R 94.05, Anhang 1.

- Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

§ 5 Organisatorische Festlegungen

Für die betrieblichen Abläufe während der Nutzung werden folgende organisatorische Festlegung für den Ablauf des Betriebes definiert:

(vgl. 4.5)

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Badbetreiber von einem Dritten wegen eines Schadens bei der Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. der Wasseraufsicht in Anspruch genommen, stellt der Nutzer ihn von der Haftung frei.

(2) Der Nutzer weist den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Prämienzahlung nach.

(3) Wird der Nutzer von Dritten auf Schadensersatz hinsichtlich der Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. der Wasser-

aufsicht in Anspruch genommen, informiert er den Badbetreiber unverzüglich.

(4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt der Badbetreiber keine Haftung.

§ 7 Beginn und Laufzeit

(1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und hat eine Laufzeit von _____ bzw. endet am _____.

(2) Er verlängert sich um jeweils _____ wenn er nicht schriftlich bis zum _____ von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Die Partner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen, wenn

- der Nutzer die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht oder der Badbetreiber den Betrieb einstellt;
- dem jeweiligen Partner behördlich die Erlaubnis entzogen wird;
- über das Vermögen des jeweiligen Partners Insolvenz-antrag gestellt wird.

(4) Darüber hinaus steht beiden Vertragsparteien die fristlose Kündigung des Vertrages zu, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

§ 8 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist _____.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Dieser Vertrag ist gleichlautend zweimal ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

(2) Durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu keiner Einigung kommen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum

Unterschrift Badbetreiber

Unterschrift Nutzer

Anlagen